

# SATZUNG

## über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes in der Gemarkung der Ortsgemeinde Biebrich vom 01. Juli 1998

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Biebrich folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Ortsgemeinde Biebrich erhebt für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes einschließlich der sich dort befindlichen Einrichtungen sowie für die Genehmigung zum Befahren des Gemeindeweges eine pauschale Benutzungsgebühr.

### § 2

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag 30,00 DM. Auswärtige Benutzer müssen eine Gebühr von 50,00 DM zahlen.

Bei der Anmietung der Grillhütte wird eine Kautionshöhe von 50,00 DM erhoben, die jedoch bei ordnungsgemäßem Verlassen des Mietobjektes (Herstellen des Übernahmestandes) mit den Benutzungsgebühren verrechnet wird.

Die Mietkosten für das Stromaggregat betragen 60,00 DM, wobei der Benutzer den Betriebsstoff selbst zu stellen hat. Bei der Anmietung des Stromaggregates wird eine Kautionshöhe von 100,00 DM festgesetzt, die jedoch bei ordnungsgemäßer Rückgabe mit den Benutzungsgebühren verrechnet wird.

### § 3

Gebührensschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der in § 1 genannten Anlagen.

### § 4

Die Gebühren nach § 2 sind im voraus an die Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen zugunsten der Ortsgemeinde Biebrich zu zahlen. Die Benutzungsgebühren werden mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung fällig.

### § 5

Für die Erhebung von Gebühren gelten im übrigen die in § 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

§ 6

Vorstehende Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.02.1987 außer Kraft.

Biebrich, den 01. Juli 1998

Für die Ortsgemeinde Biebrich



Theo Scherer  
Ortsbürgermeister



# HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Juli 1998

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

Harald Gemmer  
Bürgermeister



20. 107.

# BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Biebrich im Informationsblatt für den Einrich Nr. 31 am 30. Juli 1998 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 31. Juli 1998 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 31. Juli 1998

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.

(J. Gemmer)

